

**Arbeitskreis der ArbeitnehmerInnen-Vertretungen
in der Behindertenhilfe - Hessen (AKAB) e.V.**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Arbeitskreis der ArbeitnehmerInnen-Vertretungen in der Behindertenhilfe Hessen
Die Abkürzung lautet **AKAB e.V.** Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen (Lahn)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit und die Vernetzung der Arbeit von Betriebsräten, Mitarbeitervertretungen und Personalräten aus Einrichtungen der Behindertenhilfe in Hessen mit dem Ziel, sowohl ArbeitnehmerInnenrechte in den Einrichtungen zu sichern, als auch politisch tätig zu werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Vereinszwecke unterstützen will und gewähltes Mitglied eines Betriebsrates (gem.BetrVG), einer Mitarbeitervertretung (gem.MavG) oder eines Personalrates (gem.PersVG) in einer Einrichtung der Behindertenhilfe ist.
2. Die Mitgliedschaft wird erlangt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, ruht der Antrag bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Hier wird über den Sachverhalt endgültig durch einfache Mehrheit entschieden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Verlust des Betriebsrats-, Mitarbeitervertretungs- oder Personalratsmandates. Darüber hinaus endet sie durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Der/die Ausgeschlossene hat das Recht innerhalb von 14 Tagen dieser Entscheidung zu widersprechen. Die Mitgliederversammlung prüft und entscheidet in ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit abschließend.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Kündigungsfrist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist kostenfrei.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
 b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich oder auf elektronischem Wege an die Mitglieder über die Gremien, die Mitglieder im Verein haben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
Die Einberufung erfolgt gemäß Absatz 1.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei KassenprüferInnen.
4. Sie beschließt außerdem über:
 - Veranstaltungen des Vereins
 - Tätigkeitsschwerpunkte
 - Schulungen
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins müssen in der Einladung angegeben sein und bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

6. Über die Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin ein Protokoll anzufertigen, das von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) und einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl an Beisitzern
2. Der/die Vorsitzende und dessen/deren stellvertretende(r) Vorsitzende(r) sind nach §26 BGB jeweils alleine berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten und Rechtsgeschäfte für den Verein zu tätigen.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Auf schriftlichen Antrag von 20% der Mitglieder kann der Vorstand in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Er bleibt aber im Amt, solange bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Neuwahl des Vorstands hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.
9. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **Radio Unerhört Marburg e.V.**, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 14. Februar 2002 errichtet.

Der § 8 der Satzung wurde am 11. Februar 2011 geändert